

Richtlinie

RL_18_01_Fremdfirmenrichtlinie

RL_18_01_Fremdfirmenrichtlinie

Seite:	1 bis 16
Gültig ab:	14.12.2015
Revision:	2.1

	Funktion	Name	Unterschrift	Datum
Erstellt:	FASi Prozesseigner	U. Rudolph	gez. Rudolph	18.08.2014
Geprüft:	Betriebsrat	Dr. S. Antonelli	gez. Dr. Antonelli	07.08.2014
Geprüft	QMB	B. Bergmann	gez. Bergmann	14.12.2015
Geprüft:	Leiter BU MS	Dr. M. Sarstedt	gez. Dr. Sarstedt	18.08.2014
Geprüft:	Operations BU PV	Michael Hartig	gez. Hartig	07.08.2014
Freigabe	Vorstand	Dr. J. Bode	gez. Dr. Bode	26.08.2014

Verteiler:	Sharepoint, E-Mail
------------	--------------------

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Mit geltende Unterlagen	3
4	Verwendete Begriffe und Abkürzungen	3
5	Verantwortlichkeiten	4
6	Generelle Verhaltensregeln.....	4
6.1	Allgemeine Hinweise	4
6.2	Koordination von Arbeiten	5
6.3	An- und Abmeldung, Aufenthalt auf dem Betriebsgelände	5
6.4	Besondere Sicherheitsanforderungen.....	5
6.5	Leitern, Gerüste und Arbeitsbühnen	7
6.6	Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen.....	8
6.7	Gasarbeiten	8
6.8	Umgang mit Gefahrstoffen	8
6.9	Elektrische Einrichtungen	8
6.10	Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren	8
6.11	Flucht- und Rettungswege	10
6.12	Abfälle.....	10
6.13	Gewässerschutz/Bodenschutz	10
6.14	Haftung	11
7	Anlagen	13
8	Änderungsindex.....	16

1 Zweck

In dieser Richtlinie werden die sicherheitsrelevanten Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen in den Betriebsbereichen der Meyer Burger (Germany) AG beschrieben.

Ziel dieser Fremdfirmenrichtlinie ist:

- die geordnete, reibungslose und sichere Ausführung von Fremdfirmenarbeiten,
- größtmöglicher störungsfreier Betrieb,
- die Vermeidung von Personen-, Umwelt- und Sachschäden sowie
- die Sicherstellung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes.

Weiterhin werden generelle Verhaltensregeln für das Arbeiten auf dem Betriebsgelände aufgestellt.

2 Geltungsbereich

Die Richtlinie ist Vertragsbestandteil bei Aufträgen an Fremdfirmen und von diesen verbindlich zu beachten. Die Fremdfirma stellt die Einhaltung dieser Regelungen durch Unterauftragnehmer sicher. Sie gilt weiterhin für die Fremdfirmenbetreuenden Mitarbeiter der Meyer Burger (Germany) AG.

3 Mit geltende Unterlagen

Die Fremdfirmen haben insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Allgemeinen Vorschriften, Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaften (BGV, BGR, BGI, GUV),
- Baustellenverordnung (BaustellV),
- Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB),
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Chemikalienverbots-Verordnung (ChemVerbotsV).

Außerdem sind folgende betriebsinterne Unterlagen zu beachten:

F_11_09_Dekontaminationserklärung
F_18_01_Koordination_von_Arbeiten
F_18_03_Erlaubnisschein_für_feuergefährliche_Arbeiten
F_18_04_Erlaubnisschein_für_gefährliche_Arbeiten
S_07_29_Sicherheitsflyer
S_07_30_Betriebsordnung
Gefährdungsbeurteilungen
Arbeitsanweisungen
gültige Betriebsanweisungen

4 Verwendete Begriffe und Abkürzungen

[F_06_27_Abkürzungsverzeichnis](#)

5 Verantwortlichkeiten

Die **Abteilung QESH** ist für die Einführung, Aktualisierung und Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich.

Die **Bereichs-/Abteilungsleiter/Besteller** der Roth-Rau AG, welche den jeweiligen Auftrag erteilt haben, sind für die Umsetzung der Fremdfirmenrichtlinie auf dem Betriebsgelände der Meyer Burger (Germany) AG verantwortlich. Benennt ggf. Koordinator (Ansprechpartner). Überwacht die Aufgabenerfüllung des Koordinators.

Der **Einkauf** der Meyer Burger (Germany) AG ist für die Zusendung der RL_18_01_Fremdfirmenrichtlinie an die zu beauftragende Fremdfirma/Auftragnehmer verantwortlich. Die jeweils aktuelle Version der Fremdfirmenrichtlinie der Meyer Burger (Germany) AG ist auf der Homepage der Meyer Burger (Germany) AG unter Einkauf_Bedingungen bzw. unter folgendem Link zu finden: [Fremdfirmenrichtlinie](#).

Der **Anforderer bzw. Koordinator (Ansprechpartner)** ist verpflichtet, spätestens mit Auftragsvergabe zu prüfen, ob die Fremdfirmenrichtlinie, inkl. deren Anlagen (Formulare), der jeweiligen Fremdfirma zur Kenntnis gegeben wurden. Vor Beginn hat der Koordinator der Fremdfirma dafür zu sorgen, dass die o.a. Formulare ausgefüllt, unterzeichnet und bei ihm abgegeben wurden. Für den Fall, dass zusätzlich eine gesonderte Belehrung vor Beginn der Arbeiten der Fremdfirma erforderlich ist, ist diese durch den Sicherheitsbeauftragten bzw. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Meyer Burger (Germany) AG durchzuführen. Die Belehrung wird mittels Anwesenheitsliste durch den Koordinator bzw. Anforderer dokumentiert und durch die Unterschrift der unterwiesenen Personen bestätigt.

Der **Auftragnehmer bzw. der Beauftragte der Fremdfirma** ist für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich. Er ist außerdem verantwortlich, dass jeder Mitarbeiter der Fremdfirma, bevor er seine Tätigkeit an der Arbeitsstelle der Meyer Burger (Germany) AG aufnimmt, von ihm aktenkundig im gleichen Umfang unterwiesen wird.

Die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** steht beratend bei der Durchführung der Arbeitssicherheitsunterweisung zur Seite.

6 Generelle Verhaltensregeln

6.1 Allgemeine Hinweise

Gemäß Arbeitsschutzgesetz sowie BGV A1 haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Sie sind verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Das gilt während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung.

Schriftstücke jeglicher Art, Zeichnungen, Akten etc. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht aus den Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Es ist verboten, elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände in das Betriebsgelände einzubringen.

Für alle im Folgenden aufgeführten Abstimmungen mit dem Ihnen genannten Koordinator gilt grundsätzlich, dass bei dessen Nichterreichbarkeit der Vertreter des Koordinators dessen Funktion übernimmt.

6.2 Koordination von Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen ist der von Roth & Rau eingesetzte Koordinator der Fremdfirma gegenüber weisungsberechtigt. Die vom Koordinator angewiesenen Maßnahmen sind einzuhalten.

Ebenso muss die Fremdfirma einen während der Regelarbeitszeit erreichbaren Ansprechpartner und seinen Vertreter nennen, der Angehöriger der Fremdfirma sein muss (nicht: Subunternehmer). Mit dem Koordinator können alle auftretenden Fragen bezüglich dieser Richtlinie sowie weitergehende Fragen bezüglich Arbeits-, Brand- und Umweltschutz geklärt werden. Die Fremdfirma informiert den Koordinator über besondere Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen (z.B. Hinweis auf verwendete Gefahrstoffe, gefährliche Maschinen), sowie über alle unerwarteten Ereignisse, die während der Arbeit auftreten (z.B. sicherheitstechnische Schwierigkeiten).

Der weisungsbefugte Leiter der Fremdfirma hat vor Beginn des Einsatzes seine Mitarbeiter über den Inhalt der Fremdfirmenrichtlinie und deren Sicherheitshinweise sowie über die bei den Arbeiten auftretenden Gefahren, inkl. der Maßnahmen zu Ihrer Abwendung, zu unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen.

1. Die Fremdfirma ist verpflichtet, dem Koordinator im vornherein mitzuteilen, wenn ein Wechsel des weisungsbefugten Leiters stattfindet.
2. Die Fremdfirma ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeit mit dem Koordinator eine Verständigung herbeizuführen, um notwendige Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung rechtzeitig treffen zu können. Die festgelegten Maßnahmen sind auf dem Formular **F_18_01_Koordination_von_Arbeiten (Anlage 1)** zu dokumentieren. Der Koordinator der Fremdfirma erhält eine Kopie des ausgefüllten Formulars. Das Original verbleibt beim Koordinator der R&R AG.
3. Für den Arbeitseinsatz dürfen nur Personen bestimmt werden, die hierzu, entsprechend Alter, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen, geeignet sind. Die Fremdfirma verpflichtet sich, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis von der Fremdfirma zu verlangen.

Bei Durchführung von Arbeiten mehrerer Firmen gleichzeitig, sind die Firmen verpflichtet, in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen, zusammenzuarbeiten. Soweit für die Sicherheit und Gesundheit erforderlich, haben sich die Fremdfirmen je nach Art und Tätigkeit gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren bezüglich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren abzustimmen.

6.3 An- und Abmeldung, Aufenthalt auf dem Betriebsgelände

Die An- und Abmeldung der Fremdfirma erfolgt immer beim Koordinator bzw. seinem Vertreter. Von diesen Mitarbeitern werden die entsprechenden Schließ- bzw. Gästekarten (*ggf. Schlüssel*) ausgehändigt und nach Beenden der Arbeit zurückgenommen. Ihre Mitarbeiter werden durch den Koordinator zum Ausgang begleitet. Sofern eine Eintragung im Gästebuch erfolgte, wird der Koordinator die Fremdfirmenmitarbeiter austragen.

Der entsprechende Koordinator ist für die entsprechende Einweisung der jeweiligen Fremdfirma verantwortlich.

Die Mitarbeiter erhalten bei ihrem ersten Einsatz auf unserem Werksgelände entsprechende Unterweisungen durch den Koordinator, die sie mit ihrer Unterschrift dokumentieren. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt weitere bzw. andere Mitarbeiter eingesetzt werden sollen, ist dies dem Koordinator zu melden. Grundsätzlich dürfen die Arbeiten erst nach der einführenden Sicherheitsunterweisung begonnen werden.

6.4 Besondere Sicherheitsanforderungen

Der Besucherausweis ist immer sichtbar zu tragen.

1. Auf dem kompletten Firmengelände gilt die StVO sowie Schrittgeschwindigkeit.
2. Auf dem gesamten Gelände ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. Das Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Bereichen erlaubt. 
3. Bei der Aufstellung von Bauunterkünften auf dem Werksgelände ist den Anordnungen der zuständigen Stellen des Auftraggebers Folge zu leisten. Für die Ordnung und Sauberkeit in der Umgebung der Unterkunft hat die Fremdfirma Sorge zu tragen.
4. Das Anlegen von Materiallagern hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen im Betriebsablauf, Transport und Verkehr erfolgt und keine Gefahrenquellen, insbesondere in Hinblick auf den Brand-, Arbeits- und Umweltschutz, geschaffen werden. Dazu sind ggf. Sicherheitseinrichtungen, wie Auffangwannen etc., zu nutzen. Die Lagerung (Aufbewahrung > 24 h) von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Ölen, Farben, Lacken bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Gefahrstoffbeauftragten oder der Abt. QESH.
5. Aufnahme und Beendigung der Arbeit müssen dem Koordinator gemeldet werden. Eine Arbeit gilt nur dann als beendet, wenn sich die Anlage/der Arbeitsplatz wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dies ist ebenso bei Feiertags-, Wochenend- und Nachtarbeiten zu berücksichtigen.
6. Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.
7. Es sind alle Warn- und Hinweisschilder sowie die entsprechenden Verbots- und Gebotsschilder auf dem Werksgelände und in den Hallen zu beachten. Weiterhin sind die im Werk notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Diese sind von der Fremdfirma zu stellen. Ist das Arbeiten an Anlagen mit besonderen Gefährdungen unplanmäßig und kurzzeitig erforderlich, kann die Stellung von spezieller persönlicher Schutzausrüstung durch den Sicherheitsbeauftragten der Meyer Burger (Germany) AG bzw. den Koordinator erfolgen.

z.B. Gebote:



Sicherheitsschuhe tragen!



Gehörschutz tragen!



Handschuhe tragen!



Augenschutz tragen!

8. Das Befahren der Hallen mit Kfz der Fremdfirmen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Koordinator erlaubt!
9. Das eigenmächtige Benutzen von Betriebsanlagen und Betriebsmitteln aller Art des Auftraggebers ist untersagt.
10. Das Beseitigen, Entfernen oder Umgehen von Sicherheits- und Schutzeinrichtungen an Maschinen und Betriebsmitteln, sowie das unbefugte Betreten und Bedienen ist verboten.
11. Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten nur mit schriftlicher Genehmigung z. B. bei: Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, bohren usw.), Arbeiten auf Dächern, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.
12. Sämtliche Schweißarbeiten müssen gemäß den geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen durchgeführt werden. Schweiß- und Brennarbeiten sowie Arbeiten mit Funkenbildung sind erst dann zu beginnen, wenn der Koordinator der Fremdfirma die Erlaubnis erteilt hat und die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt wurden.
(siehe hierzu Anlage 2: F_18_03_Erlaubnisschein_für_feuergefährliche_Arbeiten)
13. In allen Gebäuden der Meyer Burger (Germany) AG besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an den separat ausgewiesenen Stellen erlaubt. 
14. In allen Bereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen) verboten. Zum Essen stehen dafür vorgesehene Räume (Aufenthaltsräume und Kantine) zur Verfügung. 
15. Das Mitbringen, der Verzehr alkoholischer Getränke sowie Arbeiten unter Alkohol-/Drogeneinfluss sind verboten und ziehen bei Zuwiderhandlung den sofortigen Verweis vom Werksgelände nach sich.
16. Das Fotografieren auf dem Werksgelände ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung erlaubt.

6.5 Leitern, Gerüste und Arbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen entsprechend den geltenden Vorschriften und Normen beschaffen sowie geprüft sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenbühnen und Bordbretter haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite: Höhe 1:3 im Freien und 1:4 in Räumen sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind festzustellen. Sie dürfen nicht bewegt werden, solange sich Personen auf ihnen befinden.

Grundsätzlich sind die gültigen Normen, Vorschriften und Gesetzmäßigkeiten einzuhalten.

6.6 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen sind durch den Koordinator die Produktionsleitung sowie die betroffenen Teamleiter und Mitarbeiter über Art und Umfang zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Abstimmung zwischen Koordinator und den betroffenen Arbeitsbereichen gesichert wurde.

6.7 Gasarbeiten

Der Fremdunternehmer trägt die Verantwortung für den Einsatz seiner Mitarbeiter an gasbetriebenen Anlagen des Werkes. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht für seine Arbeitskräfte.

6.8 Umgang mit Gefahrstoffen

Beabsichtigt die Fremdfirma Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder wassergefährdende Stoffe im Werk einzusetzen, so sind diese vor Einsatz dem Koordinator des Auftraggebers anzuzeigen und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter abzugeben.

Für den Umgang mit Gefahr-/wassergefährdenden Stoffen gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften sowie Technischen Regeln. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Die Fremdfirma hat für verwendete Gefahrstoffe auf Basis der Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter zu unterweisen. Der Nachweis der Unterweisungen ist auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen. Die Betriebsanweisungen und die Sicherheitsdatenblätter sind an der Einsatzstelle bereitzuhalten.

In den von der Fremdfirma eingesetzten Stoffen dürfen keine Halogenkohlenwasserstoffe (HKW), keine Zubereitungen mit kennzeichnungspflichtigen Schwermetallen vorhanden sein. Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe sowie von Stoffen nach ChemVerbotsV ist grundsätzlich verboten. Die Art der Verwendung von Gefahrstoffen hat entsprechend der Ausweisung in den aktuellen Sicherheitsdatenblättern zu erfolgen.

6.9 Elektrische Einrichtungen

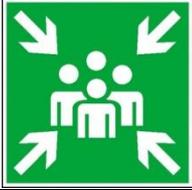
Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Koordinator in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromab- und -zuschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von der Fachabteilung der RR AG vorgenommen werden.

Eigenmächtiges Handeln ist an allen elektrischen Anlagen und Einrichtungen verboten. Die von den Fremdfirmen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

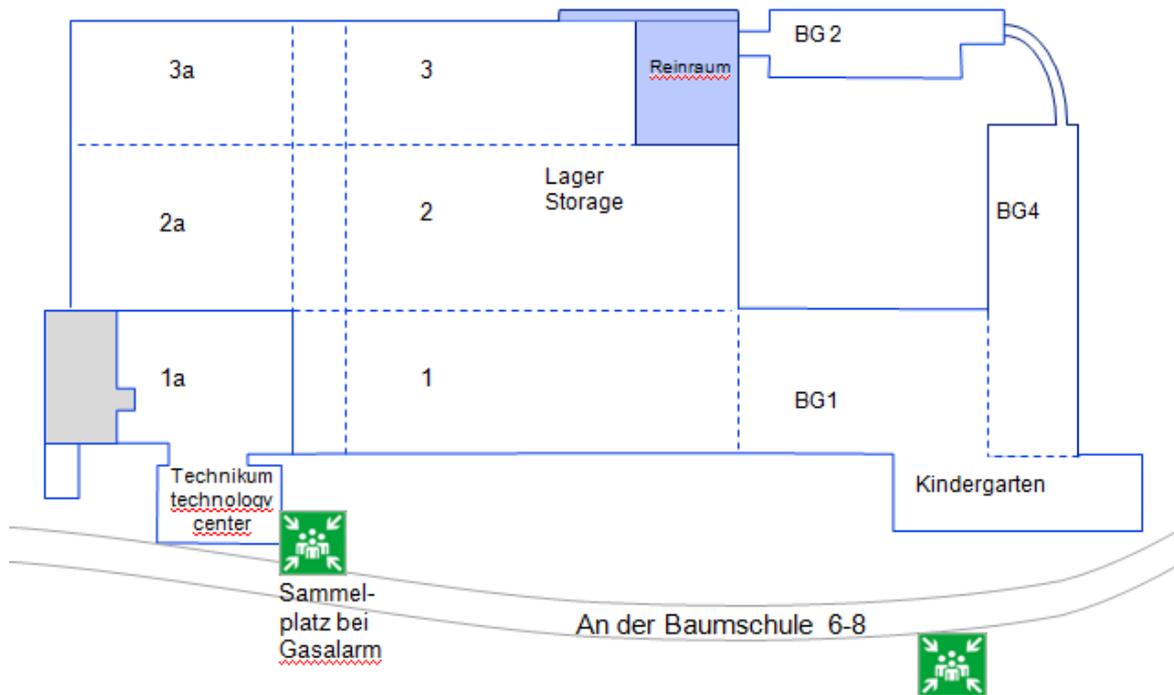
6.10 Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren

Bei allen Umwelt- und Personenschäden ist der Koordinator zu informieren.

	<p>1. Notruf absetzen Unfälle und Brände sind sofort über die Notrufnummern Tel.: 0-112 zu melden. Bitte folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WO ist der Unfallort? (Raumnummer, Hallennr.) • WAS ist geschehen? (Wieviel Verletzte, welche Verletzungen) • WER meldet? (Nennen Sie ihren Namen) • WARTEN Sie auf Rückfragen! (Gespräch wird von der Notrufzentrale beendet!)
	<p>2. Flucht Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf. Achtung: Keine Aufzüge benutzen!</p>
	<p>3. Weisungsbefugnis Den Weisungen der Rettungskräfte und des Werkschutzes ist Folge zu leisten.</p>

- **Gefahrstoffe**
 Jegliches unbeabsichtigtes Austreten von Gefahrstoffen, die von der Fremdfirma eingesetzt werden, ist unverzüglich dem Koordinator zu melden. Die Sicherungsmaßnahmen (Auffangen, Verhindern des Eintritts in die Kanalisation oder Erdreich) sind von der Fremdfirma zu veranlassen. Sollten aufgrund von Arbeiten Gefahrstoffe freigesetzt werden, die R&R gehören, ist der Koordinator unverzüglich zu informieren.
- **Brand, Feuer**
 Entstehungsbrände sind mit örtlich vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu bekämpfen. Die Feuerwehr ist über Notruf **0-112** oder Druckknopfmelder sofort zu alarmieren. Bei Evakuierung haben sich alle Mitarbeiter am Sammelplatz bei Ihrem zuständigen Koordinator einzufinden. Dort ist zu verbleiben bis Anweisungen durch externe Einsatzkräfte, die Brandschutz-, oder die Sicherheitsbeauftragten erfolgen. Das Verlassen des Standortes ist nur nach der Freigabe durch die zuvor genannten Personen und nach Austragung aus der Anwesenheitsliste erlaubt.
- **Unfälle**
 Nach dem Ergreifen der Erste-Hilfe-Maßnahmen und ggf. Rufen des Rettungsdienstes Unfall dem Koordinator unverzüglich anzeigen. Rettungsdienste sind von jedem Telefon über die Rufnummer **0-112** erreichbar. Schaltet die Fremdfirma staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden auf dem Werksgelände des Auftraggebers ein, ist dies vorher dem Koordinator des Auftraggebers zu melden.

- **Sammelplatz**



6.11 Flucht- und Rettungswege

Flure, Foyers, Treppenhäuser und Verkehrsflächen, die als solche gekennzeichnet sind, sind als Flucht- und Rettungswege zu betrachten. Das Einengen sowie das Abstellen von Gegenständen in Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen und Notausstiegen sind verboten. Diese sind jederzeit freizuhalten.

Die als Feuerwehrzufahrten gekennzeichneten Flächen im Außenbereich sind jederzeit frei zu halten. Das Offenhalten von Rauch- und Brandschutztüren ist verboten.

6.12 Abfälle

Alle Materialien, die von der Fremdfirma auf das Werksgelände gebracht werden, müssen von dieser wieder entsorgt werden. Das trifft auch auf Verpackungen zu.

Sofern vertraglich die Entsorgung der Abfälle über den Auftraggeber erfolgt, hat eine sorgfältige Abfalltrennung, entsprechend den Vorgaben des Koordinators ggf. unter Einbezug der Abt. QESH zu erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen werden zusätzlich entstehende Kosten, zum Beispiel durch eine Nachsortierung der Abfälle, der verursachenden Firma in Rechnung gestellt.

6.13 Gewässerschutz/Bodenschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen. Hierzu sind in Absprache mit dem Koordinator geeignete und ausreichende Maßnahmen, wie Auffangwannen, Aufsaugmaterial durch die Fremdfirma bereit zu halten. Zusätzlich werden die Mitarbeiter über die internen Alarmierungswege und Notfallmaßnahmen unterrichtet.

6.14 Haftung

Fremdfirmen haften für alle von ihr und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter werden die Fremdfirmen den Auftraggeber freistellen.

Sie haben auf ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, werden Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen mitgebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragung.

Wichtige Telefonnummern erhalten Sie bei der Arbeitsschutzunterweisung vor Ort und können Sie den Arbeits- und Umweltschutztafeln sowie dem Sicherheitsflyer entnehmen.

Bestätigung Fremdfirmenrichtlinie

Diese Bestätigung dient der Dokumentation über den Erhalt der RL_18_01_Fremdfirmenrichtlinie der Meyer Burger (Germany) AG. Mit Ihrer Unterschrift, sowie Datum und Firmenstempel versichern Sie, die Inhalte der Richtlinie sowie die allgemeinen Grundsätze der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 allen Mitarbeitern unterwiesen zu haben und Ihren Mitarbeitern vermittelt haben, dass bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen sowie der Verweis von unserem Standort erfolgen kann.

- Fremdfirmenrichtlinie
- S_07_30_Betriebsordnung
- Dokumentation Unterweisungen ihrer Mitarbeiter über die Fremdfirmenrichtlinie
- Anlage 1** F_18_01_Koordination_von_Arbeiten
- Anlage 2** F_18_03_Erlaubnisschein_für_feuergefährliche_Arbeiten

Firma:

Straße, Nr.:

PLZ/ Ort:

Land:

Datum:

Ort:

Unterschrift: _____

Fremdfirma

Diese Bestätigung ist bei Beginn der Arbeiten innerhalb der Meyer Burger (Germany) AG am Empfang vorzuweisen und beim Koordinator abzugeben.

7 Anlagen

Anlage 1: F_18_01_Koordination_von_Arbeiten
Anlage 2: F_18_03_Erlaubnisschein_für_feuergefährliche_Arbeiten

Koordination von Arbeiten			
Information über beabsichtigte Arbeiten durch Fremdfirmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung			
Auftraggeber bzw. R&R Koordinator/Führungskraft:			
Fremdfirma:			
Art der auszuführenden Arbeiten (Kurzbeschreibung):		
Zeitraum:		Von	Bis
Betriebsbereich:			
Ja	Gefährdung durch:		Nein
<input type="checkbox"/>	Heißarbeiten (Schweißen, Schneiden, Lötten) → Anlage 2_Erlaubnisschein_für_feuergefährliche_Arbeiten ausfüllen!		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Gefahrstoffen im Abzug/im Sicherheitsschrank/am Arbeitsplatz/in Leitungen (Benennung Gefahrstoffe):		<input type="checkbox"/>
	→ Dekontaminationserklärung (F_11_09) und → Erlaubnisschein für gefährliche Arbeiten (F_18_04) ausfüllen!		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Strahlung (radioaktive Stoffe, Röntgen-, Laserstrahlen)		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Benutzung von <input type="checkbox"/> Flurförderzeug / <input type="checkbox"/> Kran / <input type="checkbox"/> Hubarbeitsbühne erforderlich		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	sonstige Gefährdungen:		<input type="checkbox"/>
	Schutzmaßnahmen:		
<input type="checkbox"/>	Heißarbeiterlaubnisschein (ist vom Auftraggeber bereitzustellen)		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Persönliche Schutzausrüstung erforderlich:		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Schutzbrille	<input type="checkbox"/> Schutzkleidung	
	<input type="checkbox"/> Schutzhandschuhe	<input type="checkbox"/> Voll-/Halbatemschutzmaske mit -Filter	
	<input type="checkbox"/> Sicherheitsschuhe	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Hinweise/Schutzmaßnahmen/Auflagen/Nachweise (z.B. Schweißerlaubnis, Fahrerlaubnis, Fachbetriebsnachweis, Unterweisung Gefahrstoffe):		
<input type="checkbox"/>	Ist ggf. die vorschriftsmäßige Verwendung und Lagerung der zu verwendenden Stoffe gewährleistet, so dass für die Mitarbeiter des Werkes und die Umwelt keine Gefahren entstehen? Wenn ja, wird Freigabe erteilt.		<input type="checkbox"/>
Hinweise: Notruf bei Unfall, Brand, Umweltgefährdung siehe aushängende Alarmpläne bzw. 0-112 .			
Tägliche An- und Abmeldung beim Koordinator. Tägliche Eintragung aller Mitarbeiter in Anwesenheitsliste am Empfang.			
Telefon- bzw. Mobiltelefon-Nr.: Koordinator:			
..... Datum Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten Name Ausführender Unterschrift

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

1	Ausführung (Firma/ Abteilung)	
2	Arbeitsort/-stelle	
3	Arbeitsauftrag	Tag: Arbeitsdauer:.....(h)
4	Art der Arbeiten		
5	Gefährdungsbeurteilung des Umfeldes (mind. 10 m horizontal/20 m vertikal)	Beurteilung der zuständigen Führungskraft: <input type="checkbox"/> keine Brand- und Explosionsgefahr im angegebenen Umfeld.	
5a	Bei Brandgefahr: Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten Achtung: Mit den Arbeiten darf erst nach Durchführung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen begonnen werden und wenn deren Wirksamkeit überprüft wurde!	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände, Beseitigung von Staubablagerungen, im Umkreis von m und - wenn erforderlich – auch in angrenzenden Räumen. <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Gegenstände, z. B. Holz, Kunststoffe, mit geeigneten Mitteln. <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen. <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen, wenn sie brennbare Stoffe abdecken, verdecken oder selbst brennbar sind. <input type="checkbox"/> Verschließen von Rohren, Apparaten, Behältern. <input type="checkbox"/> Brandposten mit Löschgeräten und Löschmitteln (während der Arbeiten).	
5b	Bei Explosionsgefahr: Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten Achtung: Mit den Arbeiten darf erst nach Durchführung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen begonnen werden und wenn deren Wirksamkeit überprüft wurde!	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände, Beseitigung von Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten. <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten und Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen. <input type="checkbox"/> Durchführung von lufttechnischen Maßnahmen in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Brandposten mit Löschgeräten und Löschmitteln (während der Arbeiten) <input type="checkbox"/> Einsatz von Gaswarngeräten	
5c	Löschgeräte, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/>	
6	Brandwache	Während der Arbeit Name: Nach Beendigung der Arbeit Name: <input type="checkbox"/> Dauer Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar um Uhr <input type="checkbox"/> nach 30 Minuten <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle Minuten <input type="checkbox"/> Abschlusskontrolle durchgeführt Uhrzeit: Unterschrift:	
7	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen: Brandmelders: Telefons: Feuerwehr/ Notruf-Nr.: 0-112	
Erlaubnis Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (§§ 43, 44 BGV A 1 sowie BGV D 1), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.			
Datum:		Unterschrift Führungskraft (Auftraggeber)	Unterschrift Ausführender

8 Änderungsindex

Dieses Dokument ist R&R-Eigentum und darf extern nicht verteilt oder reproduziert werden, ohne dass dazu eine schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

Die Versionsnummer besteht aus zwei Stellen, getrennt durch einen Dezimalpunkt. Die erste Stelle wird bei grundlegenden Änderungen geändert, die zweite Stelle wird bei redaktionellen Änderungen hochgesetzt.

Revision	Datum	Veröffentlichung	Bearbeiter	Änderung
1.0	01.04.2010	ja	B. Bergmann	Erstfassung
1.1	28.02.2012	ja	B. Bergmann	Aktualisierung
2.0	17.06.2014	ja	A. Hahn	Überarbeitung: wichtige Telefonnummern gelöscht
2.1	14.12.2015	Ja	B. Bergmann	Umfirmierung

Ungültig ab: